

Die Ausstellung findet im akademischen Ausstellungsgebäude auf der Brühl'schen Terrasse statt und ist täglich von 10 bis 4 (Sonntags und Feiertags von 11—4) Uhr geöffnet.

Der akademische Rat."

Präsident: Für die heutige Abendsitzung hat sich dringender Berufsgeschäfte wegen Herr Abg. Dr. Spieß entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 38, den Entwurf eines Gesetzes, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend.“

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill.

Vizepräsident Dr. **Schill:** Meine Herren! Auch mit der Vorlegung dieses Gesetzes hat die Königl. Staatsregierung einem dringenden Wunsche des Hauses oder beider Häuser des Landtages entsprochen, und sie verdient dafür unseren Dank.

Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wie es scheint, ein Schreibfehler in dem Gesetze vorgekommen ist; denn es wird hier unter I gesagt:

„§ 9 Absatz 1 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1900“,

und unter II wird gesagt:

„§ 29 Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873.“

Nun bezieht sich aber das Gesetz von 1900 gerade auf § 29. § 9 ist geblieben, ist nicht geändert. Wahrscheinlich sind durch den Abschreiber diese Zeilen falsch geschrieben worden. Es wird also heißen müssen: „§ 9 Absatz 1 des Gesetzes von 1873“, und dann bei § 29 wird es heißen müssen: „in der Fassung des Gesetzes von 1900“, also vertauscht. Ich darf wohl annehmen, daß die Königl. Staatsregierung diesen Schreibfehler einfach berichtigt, um nicht erst genötigt zu sein, einen Antrag darauf zu stellen.

Im übrigen aber, meine Herren, ist das Gesetz so einfach wie möglich. Es ist über den Inhalt materiell ja schon bei den Anträgen gesprochen worden, die seinerzeit die Beschwerde- und Petitionsdeputation an das Haus gerichtet hat, und ich darf mir deshalb — ich bin von dem Direktorium beauftragt, das zu tun — den

Vorschlag zu machen erlauben, daß die Schlußberatung sofort mit dieser Vorberatung verbunden wird, und zwar unter Abstandnahme von der Bestellung von Referenten.

Präsident: Dem eben gehörten Antrage wird im Einverständnis der Kammer entsprochen.

Das Wort wird nicht begehrt. — Es bedarf aber noch der Erklärung der Königl. Staatsregierung.

Das Wort hat der Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher.

Königl. Kommissar Geh. Rat Dr. **Schelcher:** Wenn ich den Herrn Vizepräsidenten richtig verstanden habe, so geht seine Ausstellung dahin, daß es in Punkt II des vorliegenden Entwurfes heißen muß:

„§ 29 Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1900“,

während in Punkt I diese Bezeichnung wegzufallen und Punkt I also zu heißen hätte:

„§ 9 Absatz 1 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873.“

(Vizepräsident Dr. Schill: Ja!)

Meine Herren! Ich muß die Ausstellung als begründet anerkennen. Die Staatsregierung ist mit einer entsprechenden Änderung des Entwurfes einverstanden.

Präsident: Das Wort wird also nicht weiter begehrt. Die Vorberatung und die damit verbundene Schlußberatung über den eingebrachten Gesetzentwurf Nr. 38 wird hiermit geschlossen.

Wir kommen sofort zur Abstimmung, sobald der Wortlaut genau festgestellt ist.

„Will die Kammer beschließen, Art. I des vorgelegten Gesetzentwurfes in folgender Fassung: „§ 9 Absatz 1 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. V.-Bl. S. 275) wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt: Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen.“ annehmen?“

Einstimmig.

„Will die Kammer fernerhin beschließen, Art. II des Gesetzes in folgender Weise anzunehmen: „§ 29 Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere